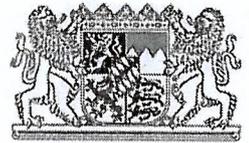


Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

EINGEGANGEN AM 02. JULI 2018 /1494

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzenden der Länderkommission

Bayern.
Die Zukunft.

Viktoriastraße 4b
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
232-BY/2/17
26.02.2018

Unser Zeichen
C5-0151-2-2 GÖG

Bearbeiter

München
12.06.2018

Telefon / - Fax
089 2192-2962 / -12962

Zimmer
0151-OPL3

E-Mail
stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei der Polizeiinspektion 24 (Perlach) und der Polizeiinspektion Ergänzungs- dienste 6 (Wache Polizeipräsidium) am 23. und 24. Mai 2017

Sehr geehrter

für Ihren Bericht über den Besuch bei der Polizeiinspektion 24 (Perlach) am
23. Mai 2017 sowie über den Besuch bei der Polizeiinspektion Ergänzungs-
dienste 6 (Wache Polizeipräsidium) bedanke ich mich.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Punkten sowie zur Umsetzung Ihrer Emp-
fehlungen nehmen wir nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums Mün-
chen wie folgt Stellung:

Zu C.II.2.a – Toiletten in Gewahrsamsräumen für drei Personen

Im Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird festgestellt, dass
die unzureichenden Sichtschutzwände im Toilettenbereich der Dreierzellen durch
eine Trennwand vom Boden bis zur Decke ersetzt wurden. Diese Maßnahme wur-
de zeitnah nach dem Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am

26. April 2012 umgesetzt. Der Forderung, den Toilettenbereich ausreichend vom nahe gelegenen Liegebereich abzutrennen, wurde so Rechnung getragen.

Ferner wird im Bericht dargestellt, dass die Belegung einer Zelle, die über keine vollständig abgetrennte und gesondert belüftete Toilette verfügt, mit mehr als einer Person nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde verstößt. Die in Rede stehenden Gewahrsamsräume für drei Personen werden als Reaktion auf die bereits beim Besuch vom 26. April 2012 dargelegte Problematik seit Mai 2012 ausnahmslos mit nur einem Gefangenen belegt. Auch auf dem Zellenplan der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 (Wache Polizeipräsidium) werden diese Zellen als Einzelzellen ausgewiesen. Die im Bericht angeführte Aussage eines Bediensteten, dass eine derartige Zelle bei Bedarf mit bis zu drei Personen belegt werde, ist daher nicht richtig.

Die im Aufnahmenachweis dokumentierte Zellenbelegung wird durch die Dienststellenleitung im Rahmen der Dienstaufsicht täglich kontrolliert.

Zu C.II.2.b – Fixierungen

Die Fixierung mittels Metallringen in der Haftanstalt des Polizeipräsidiums München wird nur in Einzelfällen bei besonders aggressiven und renitenten Gefangenen durchgeführt. Die Wände der betroffenen Zelle sind mit weichen Gummimatten gepolstert, um das Verletzungsrisiko für Gefangene zu verringern, die mit dem Kopf oder in sonstiger Weise gegen die Wände schlagen. Eine Fixierung stellt in diesen Einzelfällen mangels geeigneter Alternativen die Ultima Ratio dar, um Verletzungsgefahren für eingesetzte Polizeibeamte oder die Gefahr von Selbstverletzungen des von der Maßnahme Betroffenen auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Polizeipräsidium München sucht seit geraumer Zeit nach geeigneten Alternativen. Einige Maßnahmen konnten bereits umgesetzt werden. So wurde in der sog. Beruhigungszelle im Bereich der Liege eine Polsterung angebracht. Weiterhin wurde auch ein schaumstoffgepolsterter Kopfschutz zum Schutz der Gefangenen vor Selbstverletzungen angeschafft. Überdies wurde zuletzt das Fesselungs- und Fixierungssystem der Firma bioCARE getestet, das allerdings u. a. aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nicht weiter verwendet werden kann. Eine Marktschau für ein alternatives System verlief negativ.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist es allerdings in Einzelfällen aus einsatztaktischer Sicht wie aus Fürsorgegründen nicht vertretbar, grundsätzlich auf die Möglichkeit von Fixierungen zu verzichten. Das Polizeipräsidium München wird jedoch zeitnah nochmals prüfen, inwieweit es vertretbar wäre den Metallring ersatzlos zu entfernen.

Zu C.II.2.c – Bereitstellung von Medikamenten

Die Beschaffung von Substitutionsmitteln gestaltet sich in der Praxis schwierig, wenn der Gefangene über kein entsprechendes Rezept verfügt. Grundsätzlich können alle approbierten Ärzte Betäubungsmittelrezepte ausstellen, aber nicht jeder Arzt verfügt über diese speziellen Rezepte, die bei der Bundesopiumstelle beantragt werden müssen und speziellen Auflagen (personalisierte Ausgabe an den entsprechenden Arzt, fortlaufende Nummerierung, besondere Vorschriften zur Nachweisführung) unterliegen. Zudem setzt die Festlegung der Medikation Spezialwissen voraus, über das Ärzte anderer Fachrichtungen nicht zwangsläufig verfügen. Insofern kann auch durch Hinzuziehung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns oft kein Substitutionsmedikament beschafft werden.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Festnahme der im Bericht genannten Person am 23. Mai 2017 um 19.50 Uhr. Er wurde am 24. Mai 2017 um 00.05 Uhr nach einer ärztlichen Gewahrsamstauglichkeitsprüfung in die Haftanstalt der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 (Wache Polizeipräsidium) eingeliefert. Um 07.00 Uhr erhielt der Gefangene auf ärztliche Anweisung die Medikamente Diazepam und Pregabalin. Auf der ärztlichen Bescheinigung über die Gewahrsamstauglichkeit war vermerkt, dass der Gefangene unter Methadonsubstitution steht und dass bei einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes eine Wiedervorstellung erforderlich sei. Eine ärztliche Festlegung, wann die nächste Methadonabgabe zu erfolgen hat, wurde nicht getroffen. Unabhängig davon veranlassten die Beamten der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 (Wache Polizeipräsidium) eine möglichst zeitnahe richterliche Vorführung und einen unmittelbaren Transport zur Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt München, da durch diese Vorgehensweise eine zeitnahe medikamentöse Versorgung gewährleistet werden konnte. Die Überstellung an die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt München erfolgte um 12.15 Uhr.

Zu C.II.2.d – Einsicht des Toilettenbereichs, Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Der Grundrechtsschutz – hier der Schutz der Privat- und Intimsphäre von in Gewahrsam Genommenen – bestimmt jegliches polizeiliche Handeln und ist in unseren Rechtsvorschriften, wie auch in der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) verankert. So lautet Ziff. I Nr. 3 Abs. 1 (Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen) HVOPol: *„Der Polizeihäftling ist sachlich gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. [...]“*

Ebenso zu schützen ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des in Gewahrsam Genommenen. Immer wieder kam und kommt es leider in Gewahrsams- bzw. Hafträumen der Polizei zu Suiziden, Suizidversuchen und selbstverletzenden Handlungen von in Gewahrsam Genommenen bzw. Häftlingen. Zum vorrangigen Schutz des Lebens dieser Personen wie auch nicht zuletzt zum Schutz und zur Eigensicherung der kontrollierenden Polizeibeamtinnen und -beamten halten wir es daher für regelmäßig nicht praktisch umsetzbar, erst nach Anklopfen über den Türspion in den Gewahrsamsraum zu blicken.

Überdies sind je nach Einschätzung und Beurteilung der physischen wie psychischen Verfassung der in Gewahrsam genommenen Person die Kontrollintervalle durch die Polizeibeamtinnen und -beamten entsprechend anzupassen. Bei kurzen Kontrollintervallen, begleitet von vorherigem Einsehen in den Gewahrsamsraum durch den Sichtspion, würde die betroffene Person durch das permanente Anklopfen zur Ankündigung der Sichtkontrolle gestört werden, mit negativen Auswirkungen auf die psychische wie physische Verfassung. Nicht auszuschließen wären hierbei unkalkulierbare Reaktionen von Aggressivität bis hin zu Suizidversuchen.

Zu C.II.2.e – Regulierbares Licht

In den für Neubauten oder Sanierungen von Gewahrsamsräumen gültigen „Planungsgrundsätzen für Polizeibauten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist seit 2003 eine stufenlos regelbare – also dimmbare – Beleuchtung vorgeschrieben. Dieser Standard ist noch nicht flächendeckend umgesetzt, insbesondere in älteren Bestandsgebäuden. Wir haben die zuständigen Polizeipräsidien nach Ihrem Besuch bei der Polizeiinspektion Eichstätt

am 11. September 2017 beauftragt, eine dementsprechende Überprüfung der Beleuchtung und ggf. erforderliche Nachrüstung aller polizeilichen Gewahrsamsräume in Bayern durchzuführen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.12.2017, Az. IC5-0151.10-13).

Zu C.II.2.f – Gewahrsamsdokumentation

Derzeit wird die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) aktualisiert. Dabei wird auch die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmenachweises (sog. Haft- oder Gewahrsamsbuch) überprüft und angepasst.

Bei den diesbezüglichen Überlegungen zur Aktualisierung und der ggf. notwendigen Anpassung der Vorschrift bzw. des Aufnahmenachweises werden wir Ihre Anmerkung miteinbeziehen.

Zu D.I – Respektvoller Umgang

Das Polizeipräsidium München teilte uns mit, dass der allgemeine Umgang mit Gefangenen bzw. in Gewahrsam genommenen Personen und speziell die erwarteten Kommunikationsformen regelmäßiges Thema in Dienstunterrichten und bei sonstigen internen Fortbildungsveranstaltungen der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 (Wache Polizeipräsidium) sind. Die Ausführungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter decken sich insoweit mit der Haltung des Polizeipräsidiums München. Auf eine dahingehende Sensibilisierung der Beamten wird dort weiterhin besonders geachtet.

Zu D.II – Tragen von Namensschildern

In Bayern wurden zurückliegend Maßnahmen ergriffen, um die Identifizierbarkeit von handelnden Polizeikräften im Einsatz zu ermöglichen. So ist durch Art. 6 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) festgelegt, dass sich Polizeibeamte auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen auszuweisen haben. Dies gilt auch für Beamte in Uniform. Sofern die Maßnahmen von mehreren Beamten getroffen werden, genügt es, wenn nur der Einsatzleiter der oben angeführten Ausweispflicht nachkommt.

Zum Tragen von Namensschildern gilt, dass dienstlich gelieferte Namensschilder bei besonderen Anlässen verwendet werden. Zudem bestehen keine Bedenken

gegen das freiwillige Tragen von Namensschildern in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, für Verkehrserzieher oder Kontaktbeamte und in ähnlichen Funktionen, in denen konflikträchtige Situationen nahezu ausgeschlossen sind. Generell tragen bayerische Polizeivollzugsbeamte im Wach- und Streifendienst sowie in geschlossenen Einheiten, sowohl zum Schutz der Einsatzkräfte als auch zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte, keine Namensschilder.

Diese Regelungen wurden in Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamten und ihrer Angehörigen sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn getroffen. Sie haben sich im polizeilichen Alltag bewährt. Dies gilt im gleichen Maße für die Interessen von in Gewahrsam genommenen Personen.

Mit freundlichen Grüßen